



Resolution 1621 (2005)**verabschiedet auf der 5255. Sitzung des Sicherheitsrats
am 6. September 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1565 vom 1. Oktober 2004 und 1592 vom 30. März 2005 sowie die Erklärung vom 29. Juni 2005 (S/PRST/2005/27),

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region sowie in Bekräftigung seiner Unterstützung für den Prozess des Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo, das am 17. Dezember 2002 in Pretoria unterzeichnet wurde,

unterstreichend, wie wichtig die Wahlen als Grundlage für die langfristige Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität, die nationale Aussöhnung und die Schaffung eines Rechtsstaats in der Demokratischen Republik Kongo sind,

mit der Aufforderung an die Übergangsinstitutionen und an alle kongolesischen Parteien, die Durchführung freier, fairer und friedlicher Wahlen sowie die strikte Einhaltung des von der Unabhängigen Wahlkommission ausgearbeiteten Zeitplans für die Wahlen sicherzustellen,

in Würdigung der Hilfe, die die Gebergemeinschaft für den Wahlprozess in der Demokratischen Republik Kongo gewährt, und sie dazu *ermutigend*, auch weiterhin Hilfe zu leisten,

unter Begrüßung des Interesses und Engagements der kongolesischen Behörden, eine gute Regierungsführung und ein transparentes Wirtschaftsmanagement zu fördern, und sie dazu *ermutigend*, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Fortsetzung der Feindseligkeiten durch bewaffnete Gruppen und Milizen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, über die damit einhergehenden Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie über die Bedrohung, die diese für die Abhaltung von Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo darstellen,

Kenntnis nehmend von dem Sonderbericht des Generalsekretärs vom 26. Mai 2005 über die Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2005/320) und von den darin enthaltenen Empfehlungen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *billigt* die Empfehlungen und das Einsatzkonzept, wie in den Ziffern 50 bis 57 des Sonderberichts des Generalsekretärs beschrieben, und *genehmigt* eine Erhöhung der Personalstärke der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo um 841 Personen, darunter bis zu fünf organisierte Polizeieinheiten mit je 125 Mitgliedern und die zusätzlichen Polizisten;

2. *unterstreicht* den vorübergehenden Charakter der in Ziffer 1 genannten Entsendungen und *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um dieses zusätzliche Personal spätestens ab dem 1. Juli 2006 abzubauen oder zu repatriieren, und dem Rat vor dem 1. Juni 2006 über die in Ziffer 47 seines Sonderberichts genannte Bewertung zu berichten;

3. *billigt* die Empfehlung des Generalsekretärs in den Ziffern 58 und 59 seines Sonderberichts und *ermächtigt* die MONUC, in Übereinstimmung mit dieser Empfehlung und mit ihrem in den Ziffern 5 f) und 7 c) der Resolution 1565 festgelegten Mandat sowie in enger Abstimmung mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Unabhängigen Wahlkommission zusätzliche Unterstützung für den Transport von Wahlmaterialien zu gewähren;

4. *ermutigt* die MONUC, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Übereinstimmung mit ihrem Mandat der Übergangsregierung, den internationalen Finanzinstitutionen und den Gebern Rat und Hilfe sowie die notwendige Unterstützung bei der Schaffung eines Mechanismus zu gewähren, durch den eine gute Regierungsführung und ein transparentes Wirtschaftsmanagement stärker unterstützt werden können;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
